

Panajotis Derisiotis

Rezension zu *Strafsachen: Ist unser Recht wirklich gerecht?* von Elisa Hoven und Thomas Weigend

Hoven, Elisa & Weigend, Thomas, Strafsachen: Ist unser Recht wirklich gerecht?, DuMont Verlag, 2023, 288 Seiten, 23,00 € (gebunden), 18,00 € (E-Buch). ISBN: 978-3-8321-8198-7

1. Zur Gliederung

„Wie gerecht ist unser Recht?“ Dieser Frage gehen *Elisa Hoven* und *Thomas Weigend* mit ihrem im März 2023 erschienenen Buch nur im Ansatz nach. Und dies lässt sich – bei aller Kritik – mit guten Gründen erklären.

Die Verfasser schildern 18 kontroverse, in sieben Abschnitte unterteilte Fälle und zeichnen sorgfältig den jeweils inmitten stehenden Gerechtigkeitskonflikt nach. Es geht dabei nicht um die sonst erstrebenswerte Angleichung des geltenden Rechts an ein Ideal der Gerechtigkeit, sondern um die zentrale Frage, inwieweit die (Straf-)Rechtswirklichkeit tatsächlich als allgemein „gerecht“ empfunden wird. Gesetzgeberische und justizielle Entscheidungen können zwar in dieser Hinsicht bei Nicht-Juristen Anstoß erregen, wenn sie Fehlleistungen unterliegen (Teile I, II), starren Grenzziehungen folgen (Teil III) oder neuen Bestrafungsvorstellungen nicht entsprechen (Teil IV). Stimmungsbezogene Reaktionen seien aber (so die Autoren zu Recht) nicht immer der strafrechtlichen Konfliktlösung überlegen. Denn andernfalls verliere man einerseits den gut erklärbaren, hinter der jeweils fraglichen Regelung stehenden Gerechtigkeitsgedanken aus dem Blick oder könne andererseits Moralwidriges von strafbarem Verhalten nicht sauber unterscheiden (Teile V-VI). Auch verfassungsrechtliche Grenzen der Gerechtigkeit dürfe das Strafrechtssystem zur Befriedigung des allgemeinen Rechtsgefühls nicht überschreiten (Teil VII). Im Großen und Ganzen folgen allerdings die deutschen (Straf-)Gesetze – so die Autoren im Schlusswort – grundlegenden Regeln der gefühlsmäßigen Gerechtigkeit (S. 181). Damit wird allerdings, wie im Folgenden gezeigt wird, die im Titel formulierte Frage nur bedingt beantwortet.

2. Methode und Inhalt

Alle angesprochenen Problemgruppen werden hier induktiv, also anhand von Fallschilderungen, thematisiert, die in den letzten Jahrzehnten mehr oder weniger Aufsehen erregten: von den Fällen „Künast“, „Hänel“ und dem des „fetalen Alkoholsyndroms“ über den „Dresdner Kannibalen“ und die „zwölfjährigen Vergewaltiger“ bis hin zum „Berliner Zwillingenfall“, „Nein-heit-nein“, „Böhmermann“ sowie dem „wehrhaften Rentner“ – in all diesen Konstellationen

wurde das „Ob“ und „Wie“ strafrechtlicher Reaktionen öffentlich sehr kontrovers erörtert. Die Fallselektion passt daher – wegen der hohen Ambivalenz (plakativ: Inwiefern stimmte jede Konfliktlösung mit dem sog. allgemeinen Rechtsempfinden überein?) – zur Hauptfrage. Zur Debatte stand beispielsweise, ob zwingende Strafmaße (wie z. B. die Punktstrafe beim Mord), uneindeutige aber folgenschwere Unterscheidungen bei der inneren Tatseite (Eventualvorsatz vs. bewusste Fahrlässigkeit) sowie feste Strafbarkeitsschwellen (insb. das Strafmündigkeitsalter) als Grenzen geradezu „Tyrannenmacht haben“ (Schiller, 1804/2000, S. 51) oder doch Gerechtigkeit herstellen (Kapitel 7-8). Laut den Autoren trifft (zu Recht) letzteres zu, denn ein dermaßen eingriffintensiver Bereich wie das Strafrecht soll klare Orientierung bieten – auch wenn knappe Über- bzw. Unterschreitungen seiner Grenzen Empörung auslösen oder auf Unverständnis stoßen dürften. Die Abtreibung z. B. eines gehirngeschädigten Fötus in den letzten Tagen einer Schwangerschaft wegen *auch psychischer* Gesundheitsgefahr der Schwangeren lasse nur schwer die Grenze zur Euthanasie behinderter Menschen erkennen (S. 69). Zutreffend deuten hier die Autoren darauf hin, dass die Strafbarkeitsschwelle wegen Tötung geborenen Lebens im Gesetz klarer und anders als die „Geburtswehen“-Rechtsprechung bestimmt werden könnte – etwa auf subjektive Kriterien oder auf die Geburtsvollendung abstellend; von einer abschließenden Stellungnahme dazu sehen sie jedoch ab (S. 66). Warum? Hier steht nur die Problemstellung im Fokus (s. sogleich unten Abschnitt 5) – nicht (direkt) die Präsentation eines kriminalpolitischen Programms.

Die Darlegung umrahmen die Autoren mit Härtefällen, welche den Geschwisterinzeß betreffen (bei dem politische Vorstöße zur Entkriminalisierung verlässlich scheitern), aber auch straffreie „Gedankenkriminalität“, das absolute Folterverbot („Gäfigen“) und die Korrektur „ungerechter“ rechtskräftiger Freisprüche zum Thema haben. Für besondere Spaltung sorgen – so die Autoren – auch zwei weitere Fallgruppen: einerseits die Strafunmündigkeit von knapp 14-jährigen Tätern und andererseits der Fall eines nachzeitigen Notwehrexzesses eines Rentners (S. 181). Zur Lösung der ersten Problemlage wird der Schwerpunkt von den Verfassern auf jugendtherapeutische Maßnahmen in Wohngruppen gelegt – verbunden mit der Entfernung des jugendlichen Täters aus seinem Umfeld (S. 78). Das ist ein Vorschlag, der mit Blick auf die Bedeutung des Wohngruppenvollzugs für junge Gefangene (Kölbel, 2024) gut vertretbar ist, sich in der Praxis aber aufgrund fehlender Zusammenarbeit der Familie oft als schwer umsetzbar erweist (S. 77). Zur zweiten Konstellation fordern die Autoren mit Recht, dass der nach h.M. als Entschuldigungsgrund einzuordnende § 33 StGB auch auf Fälle des (nur nachzeitigen? Das wird auf S. 135 nicht deutlich) extensiven Notwehrexzesses angewendet wird. Diese Lösung wird zwar bereits von einer im Vordringen befindlichen Meinung in der Literatur vertreten (Kaspar, 2023a, S. 131). Ob aber eine Umformulierung der Vorschrift aus Klarheitsgründen notwendig wäre – ein Anliegen, das neuerdings durch Vorlage eines Entwurfs der Arbeitsgruppe des Kriminalpolitischen Kreises zur AT-Reform in den Vordergrund gerückt wurde –, ist nicht vereinzelt, sondern nur mit Blick auf die Notwendigkeit einer gründlichen Reform des Notwehrrechts zu beurteilen (s. – die umfassende Reform und eine Erweiterung des § 33 StGB befürwortend – Hoven und Mitsch [2023, S. 261]; sowie – mit nur punktueller Zustimmung – Engländer und Rückert [2024, S. 134, 136]).

3. An der Grenze zum Exkurs – kriminalpolitische Stoßrichtung des Buchs

Anklang findet bei den Autoren der erhöhte Strafrechtsschutz durch die 2021 vorgenommene Strafrahmenanhebung bei gegen politische Personen gerichteten Ehrdelikten und öffentlich im Netz begangenen Beleidigungen (S. 23). Dabei wird aber wohl etwas vorschnell unterstellt, dass ein höherer Strafrahmen per se mehr „Schutz“ (heißt: mehr Prävention?) bewirkt. Auch ist die Formulierung insofern nicht ganz präzise, als eine mit einer *Tätlichkeit* verbundene öffentlich begangene Beleidigung – ein gewiss seltener, aber denkbarer Fall – schon nach früher geltendem Recht mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden konnte, in diesem Bereich also keine Erhöhung des Strafrahmens erfolgt ist.

Nach Ansicht der Autoren steht zudem ein tendenziell strafwürdiges Verhalten im Raum, wenn der Zusammenhang zwischen leichtfertigem Alkoholmissbrauch der Mutter und Schädigung des Fötus außer Zweifel stehe (wie im Fall von „Katrina G.“); zutreffend wird aber darauf hingewiesen, dass die Abfassung eines Tatbestandes Abgrenzungs- und Nachweisschwierigkeiten bereiten würde (etwa im Fall von Extremsportarten) oder leicht umgehbare Wortlautgrenzen enthielte (z. B. bei Behauptung fehlender Kenntnis der Frau über die Schwangerschaft; S. 33). Viele Aussagen treffen die Autoren auch zum Morddelikt: Der „heimtückische“ Mord an Kleinkindern oder Bewusstlosen soll nach der Rechtsprechung mangels Argwohnfähigkeit (anders als bei Schlafenden) ausscheiden; „[d]as wird der besonderen Schutzbedürftigkeit solcher Menschen nicht gerecht, die wegen ihres Alters oder ihrer Situation besonders hilflos sind“ (S. 58). Interessanterweise halten die Autoren hier eine Ersetzung des Mordmerkmals „Heimtücke“ durch jenes der (argwohnunabhängigen) „Hilflosigkeit“ für eine sinnvolle Lösung zum Beheben der Schutzdifferenz (ibid.). Dagegen kann allerdings vorgebracht werden, dass fragwürdige Grenzfälle ggf. auch unter § 212 Abs. 2 StGB fallen können. Damit wird nicht behauptet, dass das Heimtücke-Merkmal unbedingt beibehalten werden sollte, sondern dass insoweit schon – zumindest zur gleichen Bestrafung wertungsmäßig ähnlich hinterhältiger Angriffe auf das Leben – eine rechtliche Grundlage besteht. Nicht überzeugend ist weiterhin die Annahme einer faktischen geschlechtsbezogenen Benachteiligung von Frauen, die den gewalttätigen Lebenspartner oder Ehemann aufgrund ihrer körperlichen Unterlegenheit im Schlaf, also heimtückisch, nicht aber im Rahmen einer direkten Konfrontation töten (S. 58); denn nichts anderes gilt für konstitutionell schwächere Männer. Zugleich werden sich Tötungen „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ vermutlich auch wegen biologisch bedingter Triebhaftigkeit männlicher Sexualaggressivität eher als „Männerdomäne“ herausstellen (Krieg, 1996, S. 93, 97, 101).

Insgesamt lässt sich sagen, dass *Hoven und Weigend* weder zu strafrechtskritisch noch zu strafrechtsfreudig mit der Materie umgehen: Vergeltungsrufe der Allgemeinheit – die häufig mit Forderungen nach härteren Strafen einhergehen – werden mit Hinweis auf vorhandene, präventiv wirkende Behandlungsangebote in die Schranken verwiesen (Beispiele: Therapien bei Straffälligen sowie therapeutischer Umgang mit pädophilen Neigungen von Nichttätern; S. 157). Gleichzeitig wird die Regelung der vollständigen Straffreiheit nach einem Rücktritt gem. § 24 StGB zumindest in ihrer (von der h.M. mit fehlenden präventiven Bedürfnissen begründeten) „Großzügigkeit“ hinterfragt (S. 46). Selbst beim Tötungsversuch genieße der freiwillig Zurücktretende die Wohltat der Straflosigkeit, obwohl er das eigentlich nicht verdiene (ibid.). Die Autoren schlagen vor, dass der Täter „aus besserer Einsicht“ handeln müsse, um in die strafbefreiende Wirkung des § 24 StGB zu gelangen. Es geht aber um eine Annahme, die

für Entschuldigungszusammenhänge zu restriktiv wäre und mit Blick auf die Rechtsfolge (Straffreiheit) einer gesetzlichen Grundlage zu deren Verneinung – insb. aufgrund fehlender „edler Motive“ des Täters – bedürfte. Eine solche Motivation wird zudem von der h.M. beim subjektiven Element des § 35 StGB nicht verlangt, was konsequenterweise auch bei § 24 StGB (der entgegen der h. M. als Entschuldigungsgrund einzuordnen ist; [Roxin, 2003, S. 488]) gelten müsste. Im Endeffekt herrscht bei *Hoven und Weigend* ein instruktiv-rationaler, einzel-fallbezogener Argumentationston, der Gegenmeinungen nicht ausblendet. Das passt zu dem Befund, dass von Autorensseite auf die Hauptfrage des Buchs keine abschließende Antwort gegeben wird. Zugleich zeigt sich erneut, dass die Autoren vor allem die Problemstellung im Blick haben, ohne pauschale Lösungen anzubieten.

4. Das Buch als Mittel der Kritik

Mit Bezug auf prekäre Kompromisslösungen sparen die Verfasser nicht mit Kritik, wobei wiederum ein angemessen argumentativer Stil und nüchterner Ton vorherrschen. Auch werden viele Aussagen mit statistischen und rechtsvergleichenden Angaben (sog. „Evidenzen“) belegt (etwa: S. 19, 20, 73, 91, 116, 131, 156 f., 183). Zur Frage einer Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze besonders bei 12- oder 13-jährigen Sexual-, Mord- oder „Intensivtätern“ soll z. B. die Politik nach den Verfassern weniger – vor allem „politisch argumentierende“ – Juristen und mehr empirisch arbeitende Entwicklungspsychologen zu Rate ziehen (S. 75-76). Diese Herangehensweise überzeugt, da sie eine mögliche objektive Basis von Konfliktlösungen verspricht, wo sonst unerklärbar wäre, warum eine Grenze vom Gesetzgeber so und nicht anders festgelegt werden sollte – eine Problematik, die ganz generell numerischen und anderen Mengenbegriffen im Strafrecht (vgl. auch die Strafmaße) anhaftet. Zutreffend ist auch die Einschätzung, dass Statistiken oder selbst die Rechtslage oft in der medialen Sphäre falsch dargelegt werden (S. 108). Aus solchen Hinweisen hat auch der Jurist in seinen Explikationsaufgaben einiges zu gewinnen (mehr dazu sogleich).

Letzten Endes verbleibt es im Buch kriminalpolitisch keineswegs einseitig, sondern ausgewogen und wissenschaftlich: *Hoven und Weigend* halten dem Gesetzgeber zugute, dass er bemüht sei, wesentlich Ähnliches gleich behandeln zu wollen (vgl. die – sonst nicht unproblematische – Einführung des § 315d StGB als Reaktion auf zweifelhafte unterschiedliche Bestrafungen von „Rasern“ durch die Gerichte, S. 88 a. E.) und das Recht dem allgemeinen Rechtsempfinden anzupassen (S. 117 f.). Zugleich sei er in seinem Handeln aber manchmal allzu anfällig für medialen Druck und Lobbyismus (wie etwa beim neuen Sexualstrafrecht, S. 105 f., 111, oder bei der Streichung von § 103 StGB, S. 127 f.), was leicht zu übereilten Entscheidungen führe. Auch für *Gerichte* böten Wertvorstellungen in der Gesellschaft eine mögliche Richtschnur zur Fallbeurteilung – z. B. bei Bewährungsstrafen (S. 82 f.) oder Wertbegriffen wie den „niedrigen Beweggründen“ (S. 90 f.); deren Berücksichtigung stoße aber – zu Recht – auf zwingende Grenzen mit Blick auf rechtsstaatliche Verfassungsprinzipien bzw. auf deren Heterogenität und Wandelbarkeit (S. 180 f.).

Als Ausblick dient letztlich die Annahme, wonach der *Gesetzgeber* aktuell gefühlte Ungerechtigkeiten – etwa gegen diskriminierungsgefährdete Menschengruppen sowie infolge neuer Kriminalitätsphänomene – beseitigen könne, indem er mit den sich ständig ändernden Gerechtigkeitsvorstellungen der Gesellschaft Schritt halte. Dafür brauche man dann sozialpolitische Debatten, zu denen laut den Verfassern ein Beitrag mit dem Buch geleistet werden sollte

(S. 183). Dieser Annahme ist zuzustimmen; hierin dürfte sogar der Hauptzweck des Buchs liegen. Einen auf popularisiertes Wissen bezogenen Rahmen für Debatten über das Strafrecht gibt es bisher – soweit ersichtlich – nicht. Und selbst wenn ein solcher Rahmen vorhanden wäre, hindern noch bestimmte materielle Faktoren einen erfolgreichen Austausch, wie bspw. die für Laien schwer zugängliche juristische Fachsprache und Methodik. Im Zusammenhang damit steht das – in der Rechtslinguistik nur beschränkt erforschte – Problem der Überbrückung von Wissensasymmetrien zwischen Fachmann und Laien mittels der sog. „rechtlichen Vermittlungskommunikation“. Darunter wird die „*Kommunikation durch Vermittlungstexte*“ verstanden, „*bei denen lediglich auf der Senderseite eine Person mit entsprechendem Fachwissen steht*“ (Engberg, 2017, S. 119). Anlass dieser „fachexternen“ Interaktion „*wird der Wunsch sein, entsprechendes fachliches Wissen an Kommunikationspartner zu vermitteln, die dieses Wissen nicht vorrätig haben, es aber in ihrem Alltag benötigen (bewusst oder unbewusst)*“ (Engberg, 2017, S. 119); dies erleichtert letztlich dem Staatsbürger, an den das Recht herangetragen wird, den Zugang zum institutionell-demokratischen Handeln (Engberg, 2017, S. 122-123). Als Kandidat zur Erfüllung der strafrechtlichen Ausprägung dieser Aufgabe lässt sich die (mittels Vermittlungstexten verfolgte) Popularisierung von Fachkenntnissen durch die Strafrechtswissenschaft nennen. Lässt sich dann sagen, dass *Hoven und Weigend* genau das als Strafrechtslehrer auch zur Aufgabe ihres Buchs gemacht haben? Zur Beantwortung dieser Frage lohnt sich ein Blick auf die bisherige Rezeption des Buches.

5. Rezeption des Buchs und Diskussion

Bei aller positiver Kritik wurde eine fehlende Definition der „Gerechtigkeit“ am Anfang des Buchs bemängelt sowie dessen (vermeintlich) mangelhafte theoretische Fundierung moniert (Pawlik, 2023). Daneben wurde auch der Zurückhaltung der Autoren mit Skepsis begegnet (vor allem in Bezug auf die Feststellung, Politiker würden die Reaktion der Öffentlichkeit auf eine mögliche Flexibilisierung des Mordtatbestandes und dessen Strafdrohung fürchten; S. 61): „*So bleibt es gleichsam bei einer Kritik mit gekreuzten Fingern: Man protestiert, signalisiert aber stillschweigend sein Einverständnis*“ (Pawlik, 2023). Diese Kritik geht aber an der Sache vorbei. Zugegeben: Ebenso wenig wie etwa dem Studierenden eine „Fallsammlung“ (ohne Lehrbuchlektüre) den Stoff zur Prüfung anschaulich machen kann, vermag auch eine populärwissenschaftliche Analyse von Härtefällen des materiellen Strafrechts die im Titel gestellte Frage zu beantworten. Einer Theoriebildung wird hier wenig Raum gelassen; ergänzend könnte man womöglich auf das kriminalpolitische Programm der Mitautorin *Hoven* (stellvertretend: *Hoven*, 2023, S. 707 f.) verweisen.

Vielmehr indizieren vor allem textliche Faktoren ein anderes Anliegen als die Bestimmung des „Gerechten“. Dafür spricht zunächst, dass die Autoren sich einer erklärenden Textsorte bedient haben (statt z. B. eines rechtsphilosophischen Fachbuchs). Anstelle eines komplexen „Juristendialekts“ verwenden *Hoven und Weigend* eine leicht verständliche, laienintegrative Sprache. Erzielt wird dieser einfache Duktus etwa durch zahlreiche – 64 von 114 – als Fragen formulierte Titel sowie die Verwendung umgangssprachlicher Wörter – wie z.B. das „Nachtreten“ zur Erklärung des nachzeitigen extensiven Notwehrexzesses. Manche Stellen werden noch mit kurzen Zusammenfassungen wichtiger Pro- und Contra-Argumente (S. 125) versehen, die Überblicks- und Wiederholungszwecken zu dienen scheinen. Untermalt wird das Ganze bereits am Anfang des Buches durch die Übernahme einer Art „Geschichtenerzählerrolle“ seitens

der Autoren, die „*echte Straftaten und echte Urteile*“ schildern wollen (S. 12). Es geht bei *Hoven und Weigend* daher um die Verständlichmachung des deutschen Strafrechtsdiskurses gegenüber juristischen Laien. Darüber sind sich sowohl das Autorenduo als auch andere Rezensenten im Klaren: es handelt sich „*vielmehr um die Debatte, die hier notwendig ist*“ (Fiebig, 2023). Im Buch lässt sich dann ein „*Debattenbeitrag*“ sehen (Fiebig, 2023), welcher im Vorwort – so kann man der Rezeption hinzufügen – die Erklärung des Strafrechts (u.U.) zur Aufgabe der Juristen machen will (S. 12) und sich später im Nachwort als Hilfsmittel zur Formulierung von Gerechtigkeitsappellen an den Gesetzgeber darstellt (S. 183). Die „methodischen Abstriche“ des Buchs zu bemängeln, deren Nachholen eher dem Fachkollegen, aber kaum dem Laien gute Dienste leisten würde, ist somit unter dem Aspekt der Fachwissensvermittlung – bedingt durch Vereinfachung und Begrenzung fachinterner Wissensstrukturen (Engberg, 2017, S. 125) – verfehlt.

6. Rekonstruktion und abschließende Würdigung

Das Ziel der Verfasser ist es vielmehr, die Kluft zwischen (gesetztem bzw. gesprochenem Straf-) Recht und (vermeintlich) empfundener Rechtswirklichkeit zu schließen – und zwar dies (möglichst) mithilfe des vorliegenden Buchs. Nichtjuristische Leser werden daher mit einer Erklärungsmaterie versorgt, die eine Art „Verstehensgrundlage“ legen soll. Durch popularisierende Fachwissensvermittlung lässt sich einer irrationalen Forderungs- bzw. Erwartungsbildung im Rahmen der (Straf-)Gerechtigkeitsdebatte abhelfen. Dieser Aspekt dient außerdem der Fragestellung einer positiv-generalpräventiven Berechtigung des Strafrechts, indem man dessen Lern-, Vertrauens- und Befriedungseffekt in der Allgemeinheit ermittelt (Kaspar, 2023b, S. 771 f.). Was dann im Einzelfall als „gerecht“ empfunden wird, bleibt Gegenstand der jeweiligen empirischen Untersuchung, die versuchen kann zu ermitteln, ob bestimmte Strafgesetze bzw. Entscheidungen der Strafjustiz mit dem Rechtsempfinden der Bevölkerung in Einklang stehen. Bedient werden könnte damit der in dieser Hinsicht beobachtete, aktuell bestehende Forschungsbedarf (Kaspar, 2023b, S. 775). Ergibt sich in der Bevölkerung nach (ansonsten diffiziler; Christoph, 2020, S. 53 f., S. 66 f.) Messung des Rechtsempfindens eine Diskrepanz, dann lassen sich damit potenzielle Anstöße für die Beseitigung gefühlter Ungerechtigkeiten liefern (S. 183); diese dürfen aber – wohlgemerkt – nicht automatisch (oder zumindest nicht autonom) zu einer Verschärfung des Strafrechts führen. Aus diesen Gründen ist das Autorenvorhaben, durch induktiven Wissenstransfer Normpraxis, -genese und -akzeptanz unter einen Hut zu bringen, gut gelungen. Eine Vertiefung in dieser Hinsicht mit Nachfolge-Büchern wäre wünschenswert.

Literaturverzeichnis

- Christoph, S. (2020). Die (un)mögliche Messung des allgemeinen Rechtsgefühls. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 103(1), 58-73. <https://doi.org/10.1515/mks-2020-2035>
- Engberg, J. (2017). Fachkommunikation und fachexterne Kommunikation. In: Felder E. und Vogel F. (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht* (S. 118-137). Walter de Gruyter.

- Engländer, A., Rückert, C. (2024). Brauchen wir eine Reform des Notwehrrechts? Kritische Anmerkungen zum Entwurf einer Neuregelung der §§ 32, 33 StGB durch den Kriminalpolitischen Kreis, *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 171(3), S. 121-136.
- Fiebig, P. (2023, 15. Juli). Buchkritik: „Strafsachen. Ist unser Recht wirklich gerecht?“ von Hoven, Weigend [Audio-Podcast]. In „Lesart“. Deutschlandfunk Kultur. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/buchkritik-strafsachen-ist-unser-recht-wirklich-gerecht-von-hoven-weigend-dlf-kultur-05851a46-100.html> (2024, 23. September)
- Hoven, E. (2023). Die neue liberale Lust am Strafrecht?. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 135(4), 707-735. <https://doi.org/10.1515/zstw-2023-0028>
- Hoven E. & Mitsch, W. (2023). Notwehr und Notwehrexzess – Vorschlag einer neuen Formulierung der §§ 32, 33 StGB. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 170(5), 241-263.
- Kaspar, J. (2023a). *Strafrecht – Allgemeiner Teil. Einführung* (4. Aufl.). Nomos.
- Kaspar, J. (2023b). Neue Perspektiven der Generalpräventionsforschung. In: Beisel H., Verrel T., Laue C., Meier B.-D., Hartmann A., Hermann D. (Hrsg.), *Die Kriminalwissenschaften als Humanwissenschaften. Festschrift für Dieter Dölling* (S. 771-785). Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748927259>
- Kölbl, R. (2024). Kommentierung zu JGG § 92 Rechtsbehelfe im Vollzug. In: Eisenberg, U., Kölbl, R. (Hrsg.), *Jugendgerichtsgesetz: JGG* (25. Aufl., Rn. 81-82). C.H. Beck.
- Krieg, B. (1996). *Kriminologie des Triebmörders: Phänomenologie, Motivationspsychologie, ätiologische Forschungsmodelle*. Lang (Europäische Hochschulschriften, Folge 2: Rechtswissenschaft, Band 1840).
- Pawlik, M. (2023, 05. April; aktualisiert 2023, 07. April). Bei so manchem Härtefall steht das Strafrecht ziemlich hilflos da. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/rezensionen/sachbuch/elisa-hoven-und-thomas-weigend-strafsachen-18800335.html> (2024, 23. September)
- Roxin, C. (2003). *Strafrecht – Allgemeiner Teil. Band II: Besondere Erscheinungsformen der Straftat*. C.H. Beck.
- Schiller, F. (1804/2000). *Wilhelm Tell*. Reclam.

Kontakt | Contact

Panajotis Derisiotis, LL.M. (Athen, Augsburg) | Universität Augsburg | panajotis.derisiotis@uni-a.de